

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus (DIE LINKE) vom 07.08.20

und Antwort des Senats

Betr.: Pandemiebekämpfung hanseatisch: stur und steif im Sturm?

Einleitung für die Fragen:

Dänemark habe seine Schulen im Sturm der Corona-Pandemie kaum geschlossen, so der Schulsenator auf der Pressekonferenz am 4.8.20. Daraus ließe sich für die Planungen zum Beginn des neuen Schuljahres lernen. Pünktlich zum Schulstart veröffentlichte die ihre Empfehlungen für ein „krisenresistentes Bildungssystem“. Am 4.8. sprach der Schulsenator davon, dass alternative Pläne zur Öffnung zwar vorlägen, aber weiterentwickelt werden müssten. Diese Aussage überrascht, denn sechs Wochen Sommerferien lagen zwischen den letzten Erläuterungen aus der Behörde und der Darlegung der Öffnungspläne. Sicherlich sind die Empfehlungen der Leopoldina nicht das obere Ende eines möglichen und notwendigen inklusiven und demokratischen Bildungswesens; vielmehr stellen diese Empfehlungen das Minimum der Planungen und Konzepte unter gegenwärtigen Bedingungen dar. Deshalb muss sich jedes Bildungssystem daran messen lassen können.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die vergangenen Monate waren für die Familien sowie die Kinder und Jugendlichen mit großen Belastungen verbunden. Das Lernen zu Hause unterscheidet sich erheblich vom Lernen in der Schule. Um erfolgreich zu Hause zu lernen, benötigen Kinder und Jugendliche einen eigenen Arbeitsplatz, am besten ein eigenes Kinder- oder Jugendzimmer. Zudem brauchen sie eine digitale Ausstattung mit schnellem Internet, E-Mail-Adresse und einem funktionstüchtigen Computer. Und natürlich ist die Unterstützung durch Erwachsene, die bei kniffligen Fragen beraten können und zur Konzentration und Aufmerksamkeit anhalten, hilfreich. Distanzunterricht ist erfolgreich, wenn Kinder und Jugendliche gelernt haben, lange Zeit allein konzentriert und ablenkungsfrei zu arbeiten.

Diese Voraussetzungen sind nicht bei allen Kindern und Jugendlichen gegeben. Sie haben oft kein eigenes Kinder- oder Jugendzimmer. In 26 Prozent aller Hamburger Familien wird zu Hause nicht Deutsch gesprochen. Und es fehlen Internetanschluss sowie ausreichend Laptops oder Tablets. Wegen des mehrmonatigen Unterrichtsausfalls ist deshalb zu vermuten, dass das Lernen zu Hause aufgrund der Probleme bei einigen Kindern und Jugendlichen zu größeren Lernrückständen geführt hat.

Aber auch in bildungsnahen Elternhäusern mit großzügigen Wohnverhältnissen klagen Eltern über die enormen Belastungen, die das Lernen zu Hause für ihre Kinder und die gesamte Familie bedeutet.

Führende Virologen und Wissenschaftler weisen zudem darauf hin, dass Kinder und Jugendliche auch in ihrer sozialen und psychischen Entwicklung Schaden nehmen können, wenn sie sich nicht regelmäßig mit Gleichaltrigen austauschen und von ausgebildeten Pädagoginnen und Pädagogen in ihrer Entwicklung gefördert werden. Für alle Kinder und Jugendlichen gilt unabhängig von ihren Lebensverhältnissen, dass Schule

als Ort des Lernens und des sozialen Miteinanders eine besondere Bedeutung für Bildung und Entwicklung hat.

Vor diesem Hintergrund ist es für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg von besonderer Priorität, für alle Kinder und Jugendlichen die Schulen wieder zu öffnen. Dabei ist es die Aufgabe der Politik, der Wissenschaft und der Gesellschaft, zwischen den verschiedenen Bedürfnissen und Gefahren klug abzuwägen. Das Recht auf eine körperlich gesunde Entwicklung muss abgewogen werden mit dem Recht der Kinder und Jugendlichen auf eine seelisch und geistig gesunde Entwicklung, dem Recht auf optimale Förderung ihrer Bildung sowie ihrer sozialen, psychischen Entwicklung.

Bei diesem Abwägungsprozess hat sich die für Bildung zuständige Behörde sehr eng mit zahlreichen Experten aus Medizin und Wissenschaft abgestimmt. Bei der Abwägung muss auch berücksichtigt werden, dass das Infektionsgeschehen bei Kindern und Jugendlichen anders verläuft als bei Erwachsenen. Sehr viele verschiedene wissenschaftliche Studien legen nahe, dass sich Kinder und Jugendliche deutlich seltener infizieren als Erwachsene. Das zeigen auch die Infektionszahlen in Hamburg: Kinder und auch Jugendliche sind deutlich seltener von der Krankheit betroffen. Lediglich 8,5 Prozent der infizierten Personen sind 19 Jahre alt oder jünger.

Zudem ist der Krankheitsverlauf bei Kindern und Jugendlichen wesentlich ungefährlicher als bei Erwachsenen. Bei ihnen kommt es fast nie zu einem schweren Krankheitsverlauf, in der Regel zeigen Kinder und auch Jugendliche nicht einmal Symptome. Zudem weisen viele Studien darauf hin, dass Kinder und Jugendliche die Krankheit offenbar seltener auf andere übertragen als Erwachsene. Beispiele für solche Studien listen die Autoren von namhaften medizinischen Gesellschaften in ihrer Stellungnahme vom 18. Mai 2020 auf, unter anderem der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene, dem Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte in Deutschland und der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie (siehe https://dgpi.de/wp-content/uploads/2020/05/Covid-19_Kinder_Stellungnahme_DGKH_19_05_2020_final_v6.pdf).

Bestätigt wird diese Einschätzung auch dadurch, dass es in der durchgehend bestehenden Notbetreuung und auch nach der schrittweisen Öffnung der Schulen und Kindertagesstätten vor den Schulferien nicht zu erhöhten Infektionszahlen gekommen ist. Die sogenannten Hotspots für Corona-Infektionen waren in den vergangenen Wochen fleischverarbeitende Betriebe, Wohnunterkünfte oder Gottesdienste. Kitas und Schulen haben sich auch nach der Wiedereröffnung nicht zu Orten entwickelt, in denen es vermehrt zu Infektionen gekommen ist.

Vor dem dargestellten Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens und der Hinweise aus der Wissenschaft haben sich alle Länder deshalb für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts entschieden. Derzeit planen alle Länder die Rückkehr zu einem vollwertigen Unterricht. Einige Länder mit sehr späten Sommerferien sind sogar schon vor den Ferien zum Regelbetrieb zurückgekehrt. Grundlage sind die einstimmig verabschiedeten Empfehlungen und Beschlüsse der Ministerpräsidenten und der Kanzlerin sowie der Kultusministerkonferenz.

Allerdings wird es keineswegs einen normalen Schulbetrieb wie vor der Corona-Pandemie geben. Vielmehr müssen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie alle weiteren Beschäftigten der Schule umfangreiche Hygieneregeln einhalten, die mit klaren Beschränkungen und Verhaltensregeln dem Infektionsschutz Rechnung tragen. Der Schutz der Schulbeteiligten und auch Familien war bei der Erarbeitung ein wichtiges Element.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Die Reduzierung der Klassengrößen stellt das Kernstück der dänischen Schulöffnungen dar. Wenn das dänische Beispiel angebracht wird, weshalb wird von der Minderung der Klassengröße auf zehn bis 15 Schüler/-innen in Hamburg abgesehen?*

Antwort zu Frage 1:

Nach den Sommerferien ist in allen staatlichen Schulen ein vollwertiger Schulbetrieb mit Unterricht nach Stundentafel, mit Lernerfolgskontrollen, Vorbereitung auf Regel- und Schulabschlüsse, Förderangeboten wie zum Beispiel Sprachförderung oder Lernförderung sowie mit Ganztagsangeboten sicherzustellen.

Grundlage für den Unterricht sind die Bildungspläne, die Stundentafeln sowie die schuleigenen Konzepte und Curricula. Die Schülerinnen und Schüler sollen auf diesem Wege die in den Fachanforderungen und Förder- beziehungsweise Bildungsplänen formulierten Kompetenzen erreichen, die angestrebten Abschlüsse erwerben und die gewünschten Übergänge in weiterführende Bildungs- und Berufsbildungsgänge vollziehen.

Eine Reduzierung der Klassengrößen würde die Wiedereinführung des Hybridunterrichts bedeuten. Dabei können Kinder und Jugendliche nur die Hälfte der Unterrichtszeit in der Schule bekommen und müssten die andere Hälfte allein zu Hause lernen. Das Lernen zu Hause hat erhebliche Nachteile gerade für Schülerinnen und Schüler in sozial schwieriger Lage. Sie haben häufig keinen eigenen Arbeitsplatz, müssen Geschwister beaufsichtigen und verfügen selten über die technischen Voraussetzungen für digitales Lernen. Darüber hinaus benötigen viele, vor allem jüngere Schülerinnen und Schüler beim Lernen noch Hilfestellung, damit sie längere Zeit konzentriert arbeiten können. Diese Hilfestellungen können nur wenige Eltern leisten, sei es weil sie berufstätig sind oder weil sie der deutschen Sprache nur eingeschränkt mächtig sind. So ist die Umgangssprache in 21 Prozent aller Hamburger Familien nicht Deutsch. Die Aufteilung der Klassen in Kleingruppen ist insofern mit erheblichen Nachteilen für die Kinder und Jugendlichen verbunden, insbesondere für jene, die zu Hause wenig Unterstützung bekommen. Ziel in Hamburg ist daher ein vollwertiger Schulbetrieb im Präsenzunterricht nach Stundentafel.

Frage 2: *In Dänemark versuchen Lehrkräfte ihre kleinen Lerngruppen im Freien zu unterrichten. Wenn dieses Land als Beispiel für gelingende Schulöffnungen gilt, welche fachlichen und sachlichen Gründen liegen dafür vor, in Hamburg Schulen nicht ausdrücklich zu ermutigen, entsprechende Lernangebote zu schaffen?*

Antwort zu Frage 2:

Im Rahmen ihrer Selbstverantwortung steht es den Schulen frei, Unterricht im Freien durchzuführen.

Frage 3: *Hinsichtlich der pädagogischen Aufgaben der Schulen, die als soziale Orte einiges von der hohen psychischen und emotionalen Belastung der Schüler/-innen, die angeblich dem Schulsenator am Herzen liegt, auffangen müssen, muss gefragt werden: Weshalb finden offene Lern- und Bildungsangebote, in denen die Kinder und Jugendlichen ihre Erfahrungen einbringen sollen, keine Ermutigung durch die Schulbehörde? Weshalb werden schuleigene Projektwochen, Schul- und Musikprojekte „und ähnliche schulische Veranstaltungen“ ausdrücklich untersagt?*

Antwort zu Frage 3:

Angesichts der Tatsache, dass zwischen März und den Sommerferien wochenlang sehr viel Präsenzunterricht ausgefallen ist, gilt es, die wertvolle Schulzeit in den nächsten Wochen optimal für den Präsenzunterricht im Sinne des Lernerfolgs der Kinder und Jugendlichen zu nutzen. Insbesondere für die Schülerinnen und Schüler, die im nächsten Jahr ihren Schulabschluss machen, und für Schülerinnen und Schüler in schwierigen Lebenslagen mit besonderem Unterstützungs- und Förderbedarf ist dies von besonderer Bedeutung.

Daher dürfen bis zu den Herbstferien schuleigene Projektwochen, Schul- oder Musikprojekte und ähnliche schulische Veranstaltungen nicht zulasten des Präsenzunterrichts nach Stundentafel organisiert werden.

Frage 4: *Internationale Forscher/-innen haben Empfehlungen für Schulöffnungen aus der Erfahrung verschiedener Länder ausgesprochen. Darin enthalten sind die Empfehlungen, Lerngruppen auf zehn bis 15 Schüler/-innen zu reduzieren, diese möglichst nur von einer Lehrperson unterrichten zu lassen, Stundenpläne sollten entzerrt werden, Klas-*

senräume sollten regelmäßig gelüftet werden. Aus welchen fachlichen und sachlichen Gründen fließen diese Empfehlungen nicht in die Empfehlungen, Anweisungen und Pläne der Schulbehörde ein?

Frage 5: *Wie bewertet der Senat/die zuständige Behörde diese einzelnen Punkte?*

Antwort zu Fragen 4 und 5:

An allen Hamburger Schulen gilt jetzt eine eingeschränkte Maskenpflicht. Ausgenommen sind Grundschülerinnen und Grundschüler sowie alle Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte während des Unterrichts. Hier gilt die Faustregel: Wer auf seinem Arbeitsplatz sitzt, kann die Maske abnehmen.

Die für Bildung zuständige Behörde hat sich diese Entscheidung nicht leicht gemacht. Sie hat ausführliche Gespräche mit Schulleitungen, Schulpraktikern, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Vertreterinnen und Vertretern aller 15 Kultusministerien geführt und mehrere Anforderungen sorgfältig abgewogen:

Schülerinnen und Schüler sollen unbeschwert und gut lernen. Bei einer durchgängigen Maskenpflicht müssten sie jeden Werktag durchschnittlich sieben bis acht Stunden fast ohne Unterbrechung eine Maske tragen. Selbst Erwachsenen wird das nur selten zugemutet, denn die körperlichen und psychosozialen Strapazen sind erheblich, für Kinder und Jugendliche vermutlich noch mehr als für Erwachsene. Zudem ist konzentriertes Lernen unter diesen Voraussetzungen sehr schwierig.

Andererseits darf die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, der Schulbeschäftigten sowie ihrer Angehörigen nicht gefährdet werden. Die Schule darf kein Infektionsherd werden, deshalb sind besondere Schutzmaßnahmen notwendig.

Beide Anforderungen gilt es im Kontext des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens klug abzuwägen. Ändert sich das Infektionsgeschehen, so müssen die Maßnahmen entweder verschärft oder gelockert werden können.

Die Einschränkung der Maskenpflicht angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens in Hamburg ist vernünftig und vertretbar. Folgende Überlegungen liegen der Entscheidung zugrunde:

1. Aufgrund später Sommerferien hatten einige Länder bereits im Juli vollen Unterricht ohne Mindestabstand und Maske organisiert. Damals gab es an keiner einzigen Schule in Deutschland einen Hotspot oder auch nur größere Infektionen. Im Gegenteil: Trotz des Unterrichts sanken bundesweit die Infektionszahlen.
2. Es ist bekannt, welche Anlässe und Einrichtungen Corona-Infektionen besonders begünstigen. Es sind unter anderem ausgelassene Feiern auf engem Raum mit Alkohol oder es sind Einrichtungen, in denen viele Menschen leben. Schulen sind dagegen bisher kein Ort solcher Gefahren, sie werden in Studien häufig an letzter oder vorletzter Stelle im Zusammenhang mit den Infektionsgefahren genannt. Das zeigen auch Länder wie Dänemark, die anders als Deutschland sehr früh ihre Schulen geöffnet haben. Dort ist das Infektionsgeschehen trotzdem nicht gestiegen.
3. In der Wissenschaft fehlen nach wie vor sichere Beweise über das Infektionsgeschehen bei Kindern und Jugendlichen. Unzweifelhaft ist aber, dass bei ihnen die Krankheit meistens einen sehr milden Verlauf nimmt. Viele Wissenschaftler nehmen an, dass sich Kinder und Jugendliche zudem deutlich seltener infizieren und das Virus auch nicht im gleichen Maße weitergeben wie Erwachsene. Das ist allerdings strittig.
4. Das Hamburger Hygienekonzept für Schulen basiert auf einer Stellungnahme von zehn medizinischen Verbänden, die bei einem geringen Infektionsgeschehen (unter 25 Infektionen pro Woche auf 100.000) für den Schulbetrieb unter anderem eine eingeschränkte Maskenpflicht empfehlen.

Unterzeichner sind:

- Deutsche Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie e.V. (DGPI)
- Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e.V. (DGKJ)
- Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene e.V. (DGKH)
- Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e.V. (DAKJ)

- Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. (BVKJ)
 - Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. (DGSPJ)
 - Deutsche Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie e.V. (DGHM)
 - Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V. (VDBW e.V.)
 - Berufsverband Deutscher Arbeitsmediziner
 - Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventivmedizin e.V. (GHUP).
5. Erst nach der Veröffentlichung des Hygienekonzeptes der Hamburger Schulen veröffentlichten auch die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina und führende Virologen eigene Stellungnahmen, in denen sie erstmals eine Maskenpflicht im Unterricht fordern. Die für Bildung zuständige Behörde hat mit Vertretern beider Gremien gesprochen und ihre Argumente abgewogen. Der Hamburger Virologe und Mitunterzeichner Prof. Dr. Jonas Schmidt-Chanasit äußerte sich wie folgt:
„Wir argumentieren rein aus virologischer Sicht“, sagte er der „tageszeitung“. Aus pädagogischer oder pädiatrischer Sicht sehe die Sache anders aus. „Da ist ganz klar ein Kompromiss notwendig.“
6. Hamburg ist mit der eingeschränkten Maskenpflicht im Vergleich zu den anderen Ländern auf der vorsichtigen Seite. Nach Berlin, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen war Hamburg das vierte Land, das eine Maskenpflicht beschlossen hat. Die meisten anderen Länder wollten es bei einer Empfehlung belassen. Erst die Dynamik der letzten Tage haben Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Bayern veranlasst, ebenfalls eine eingeschränkte Maskenpflicht einzuführen. Nach wie vor wollen Schleswig-Holstein, Bremen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen keine Maskenpflicht einführen, sondern belassen es bei einer „Empfehlung“. Als einziges Land hat Nordrhein-Westfalen befristet bis zum 31. August 2020 eine Maskenpflicht auch für den Unterricht erlassen. Kein Land will diesem Weg folgen.

In Deutschland und Hamburg wurde im Rahmen einer klugen Interessenabwägung mittlerweile vieles (mit Einschränkungen) erlaubt: Einkaufsbummel, Reisen in ferne Länder, eng gedrängtes Reisen mit Bus, Bahn und Flugzeug, Sport ohne Maske in den Sportvereinen, Spielen ohne Maske auf Spielplätzen, der Besuch von Restaurants und Gaststätten und sogar Feiern mit bis zu 25 Personen (anderswo sogar bis zu 100 Personen), auch wenn dadurch die Infektionsgefahren steigen. Daher ist es vernünftig und maßstäblich, das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Bildung, das Recht auf soziale Kontakte, auf eine gute Erziehung und optimale Förderung sowie ein unbeschwertes Heranwachsen genauso ernst zu nehmen und mit dem Gesundheitsschutz abzuwägen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung sowie Antworten zu 1 bis 3.

Frage 6: *An welchen staatlichen Schulen ist es bis dato gesichert möglich, Klassenräume im laufenden Schul- und Ganztagsbetrieb alle 45 Minuten für mindestens zehn Minuten querzulüften? (Bitte die Schulen mit Bezirk, Schulregion Sozialindex und Schüler-/innenzahl in einer Excel-Tabelle angeben.)*

Antwort zu Frage 6:

Grundsätzlich erlauben alle Klassenräume eine Stoßlüftung, die zu guter Luftqualität führt. Im Übrigen siehe Drs. 22/763.

Frage 7: *Die Hamburger Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie legen folgende Größen von Gruppen in geschlossenen Räumen ohne Mindestabstand mit 100 fest. Die Leopoldina empfiehlt „kleine feste Kontaktgruppen“ und sagt, dass „größere Gruppenveranstaltungen (...) nicht stattfinden“ dürfen. Wie verhalten sich diese Bestimmungen/Empfehlungen mit der Festlegung der maximalen „Kohorten“größe auf 120 Personen in der Schule?*

Antwort zu Frage 7:

Der Unterricht in der normalen, fest zusammengesetzten Schulklasse ist das Kernelement des künftigen Unterrichts. Ergänzend dürfen Schülerinnen und Schüler künftig auch mit Einschränkungen in weiteren, anders zusammengesetzten Lerngruppen lernen, beispielsweise in unterschiedlichen Oberstufenkursen oder in Wahlpflichtkursen der Mittelstufe. Voraussetzung ist, dass in diesen Lerngruppen ausschließlich Schülerinnen und Schüler desselben Jahrgangs lernen.

An die Stelle des durchgängig einzuhaltenden Abstandsgebots zwischen allen Schülerinnen und Schülern tritt künftig das Kohorten- beziehungsweise Jahrgangsprinzip, wonach Schülerinnen und Schüler derselben Jahrgangsstufe untereinander den Mindestabstand in den Unterrichts- und Ganztagsangeboten nicht einhalten müssen. Dieses Prinzip ermöglicht es, klassenübergreifende Wahlpflichtkurse, Oberstufenkurse (dazu zählen auch die kooperierenden Oberstufen und schulübergreifende Oberstufen), Förderkurse oder Arbeitsgemeinschaften innerhalb einer Jahrgangsstufe zu bilden.

Frage 8: *Die Leopoldina empfiehlt ein niedrigschwelliges Angebot zur symptom-basierten Testung bei Schülern/-innen. Welche Pläne entwickelt der Senat/die zuständige Behörde für eine solche systematische Teststrategie? Wenn er/sie keine Strategie entwickelt, welche fachlichen und sachlichen Gründe liegen dafür vor?*

Antwort zu Frage 8:

Es ist Standard der Gesundheitsämter bei bestätigten Infektionsfällen alle Kontaktpersonen der Kategorie I zu testen, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Diese Testungen sind niedrigschwellig, regelhaft werden die Kontaktpersonen der Kategorie I in ihrer häuslichen Umgebung aufgesucht. Im Übrigen siehe Drs. 22/577 und 22/424.

Frage 9: *Auch empfiehlt die Leopoldina die „Verzahnung von Präsenz- und Distanzlernen“ und „Ausbau digitaler Lehr- und Lernmethoden, insbesondere qualitätsgesicherte didaktische Konzepte und Materialien, Lernplattformen, das Einüben von Lernstrategien sowie gute kommunikative Begleitung“. Welche Pläne und Strategien entwickelt der Senat/die zuständige Behörde hinsichtlich dieser einzelnen Punkte wie zu der Gesamtheit dieser Elemente der „Verzahnung von Präsenz- und Distanzlernen“?*

Frage 10: *Wie weit ist ein qualitätsgesicherter Fernunterricht seit dem Ferienbeginn am 25. Juni 2020 sowohl in materieller wie in pädagogischer Hinsicht weiterentwickelt worden?*

Antwort zu Fragen 9 und 10:

Schülerinnen und Schüler, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, die im Kontext mit einer Corona-Infektion als besonderes Risiko eingeschätzt werden, können auch im Schuljahr 2020/2021 zunächst im Distanzunterricht beschult werden. Dieses gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die im Fall einer Corona-Infektion besonders gefährdet wären. Für Unterricht dieser Schülergruppe, der ausschließlich als Distanzunterricht stattfindet, haben Schulen mit einem Schreiben des Landesschulrats vom 3. August 2020 konkrete Hinweise zur Ausgestaltung erhalten.

Bereits mit Schreiben des Landesschulrats vom 16. Juni 2020 sind die Schulleitungen aufgefordert worden, für den Fall, dass das Infektionsgeschehen steigt und die Abstandsregeln wieder eingehalten werden müssen, ein Alternativszenario zu planen. Die Klassen sollen dann in bekannter Weise in kleinere Lerngruppen bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern geteilt werden können und im Wechsel Präsenz- und Distanzunterricht haben. Der reguläre Stundenplan kann in diesem Fall bestehen bleiben, die Lerngruppen können im Wechsel tageweise und wochenweise am Präsenz- und Distanzunterricht teilnehmen. Die Hälfte der Unterrichtsstunden je Fach würde gemäß Stundentafel grundsätzlich als Präsenzunterricht eingeplant, damit für die Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte ein gleichmäßiger Stundenplan erstellt werden kann.

Für den Fall, dass aufgrund von einzelnen Corona-Infektionen Klassen, Jahrgangsstufen oder sogar ganze Schulen temporär geschlossen werden müssen, hat die für Bildung zuständige Behörde in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) eine „Handreichung zur Gestaltung des Distanzunterrichts an Hamburger Schulen“ zusammengestellt. Auf der Grundlage der Handreichung ist künftig der Distanzunterricht zu gestalten. Alle Schulen haben diese Handreichung mit Schreiben des Landesschulrates vom 13. August 2020 erhalten.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2020 hat der Landesschulrat ebenfalls alle allgemeinbildenden Schulen über die Bereitstellung eines zentralen Lernmanagementsystems für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer in den Schulen sowie in der Aus- und Fortbildung informiert. Das zentrale Lernmanagementsystem umfasst dabei auch eine datenschutzkonforme Videokonferenzlösung und eine Online-Office-Lösung und stellt sicher, dass in unterschiedlichen Unterrichtssituationen und -organisationsformen digital gestützt gelernt werden kann. Im Übrigen siehe Drs. 22/641 und 22/802.

Frage 11: *Wie wird der Datenschutz in diesen Schritten konkret beachtet?*

Antwort zu Frage 11:

Durch den eigenverantwortlichen Betrieb behördlicher IT-Verfahren wie eduPort, auf die auch mit privaten digitalen Endgeräten zugegriffen werden kann, ist die Vertraulichkeit und Integrität personenbezogener Daten sichergestellt. Der erforderlichen Datensicherheit gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) wird damit entsprochen. Die behördlichen Verfahren werden entweder vom städtischen IT-Dienstleister Dataport oder auch im geringen Umfang von anderen IT-Dienstleistern im Rahmen einer Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO gehostet und administriert. Dadurch können Lehrkräfte über ihre Endgeräte webbasiert Dokumente in einer geschützten Cloud verarbeiten, zur Erledigung der schulischen Aufgaben auf diverse Funktionen zurückgreifen und im Rahmen des § 98b Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) auch datenschutzkonform mit den Schülerinnen und Schülern kommunizieren. Sämtliche Daten verbleiben so im Verantwortungsbereich der Behörde. Darüber hinaus sind die Schulen im Hinblick auf den Einsatz der sonstigen für den Distanzunterricht erforderlichen IT-Verfahren beispielsweise durch regelmäßige Newsletter „Digital macht Schule“ der Behörde und durch eine datenschutzrechtliche Beratung in Einzelfällen hinreichend sensibilisiert worden. Siehe auch Drs. 22/641.

Frage 12: *Welche Schritte wurden unternommen, um die Ausleihe und Wartung der digitalen Endgeräte an Schulen durch, wie von der Leopoldina empfohlen, IT-Administrationsstellen sicherzustellen? Wie viele Stellen sind dafür insgesamt und an den einzelnen Schulen vorgesehen?*

Antwort zu Frage 12:

Siehe Drs. 22/980.

Frage 13: *Welche Pläne hat der Senat/die zuständige Behörde entwickelt, um Familien, die im Fernunterricht lediglich unterstützen können, stärker als bislang zu begleiten, zu unterstützen und mit ihnen in Kontakt zu bleiben?*

Antwort zu Frage 13:

Siehe Antwort zu 9 und 10.

Frage 14: *Die OECD hält in der letzten PISA-Studie fest, das immer noch – im Regelunterricht (!) – die Herkunft der Schüler/-innen mehr als im OECD-Durchschnitt den Schulerfolg bestimmt. Diese Bildungsungleichheit hat sich unter den Bedingungen der Corona-Pandemie deutlich verstärkt. Welche Strategie liegt vor, um Bildungsungleichheiten weiter und nachhaltig im hamburgischen Schulsystem zu verringern?*

Antwort zu Frage 14:

Die Hamburger Lernferien waren ein Angebot, Lernrückstände nachzuholen und gut vorbereitet ins nächste Schuljahr zu starten. Den Schulen ist es gelungen, innerhalb von kurzer Zeit ein breites Lernangebot in den Sommerferien zu organisieren. Ein erster Zwischenstand ergibt, dass 381 zentral organisierte Lerngruppen eingerichtet wurden, davon 330 an Schulen mit dem Sozialindex 1 und 2, 31 an Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) und 20 an regionalen Standorten der Internationalen Vorbereitungsklassen (IVK). Im Übrigen siehe Vorbemerkung, die Antworten zu 1 und 3 sowie Drs. 22/721.

Frage 15: *Welche Maßnahmen hat der Senat/die zuständige Behörde vor, um einerseits den Prozess der Schulöffnungen zentral zu steuern und zu unterstützen und andererseits den Schulen vor Ort ein hohes Maß an Flexibilität zu gewährleisten?*

Antwort zu Frage 15:

Die für Bildung zuständige Behörde ist in ständigem engem Austausch mit den Schulleitungen aller Schulformen und hat allen Schulen umfangreiches Material zur Verfügung gestellt, um den Regelbetrieb an Schulen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Muster-Corona-Hygieneplans entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten an der einzelnen Schule umzusetzen, siehe auch Vorbemerkung sowie die Antwort zu 9 und 10.

Frage 16: *Zur Einrichtung kleiner fester Klassen empfiehlt die Leopoldina strukturelle und organisatorische Anpassungen in den Bildungseinrichtungen. Konkret empfiehlt sie, dass ein Wechsel von Räumen wie auch ein Wechsel von Lehrpersonen vermieden werden sollte; zu einer räumlichen Entzerrung empfiehlt sie, zusätzliche Lernorte zu erschließen und anzumieten; sie empfiehlt, Bildungs- und Lernaktivitäten im Freien systematisch in den Alltag zu integrieren und Lernzeiträume zu entzerren durch eine Nutzung des Nachmittags. Wie drücken sich diese Empfehlungen in den Vorgaben des Senats/der zuständigen Behörde aus? Wie werden sie in die Vorgaben des Senats/der zuständigen Behörde konkret eingepflegt?*

Antwort zu Frage 16:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 17: *Welche Pläne hat der Senat/die zuständige Behörde, sich mit Familien über pädagogische Ziele und Methoden, über anregende Beschäftigungskonzepte und Lernbegleitung auszutauschen?*

Frage 18: *Welche Pläne hat der Senat/die zuständige Behörde, sich mit Schulgemeinschaften und Schulregionen – auch im Rahmen der Regionalen Bildungskonferenzen – über pädagogische Ziele und Methoden, über anregende Beschäftigungskonzepte und Lernbegleitung auszutauschen?*

Frage 19: *Die Leopoldina empfiehlt Videokonferenzen, regelmäßige Sprechstunden, gegebenenfalls auch Hausbesuch der Familien durch pädagogische Fachkräfte. Welche konkreten Angebote der Unterstützung plant der Senat/die zuständige Behörde für Familien für den Fall einer erneuten Schulschließung?*

Antwort zu Fragen 17, 18 und 19:

Die für Bildung zuständige Behörde ist in einem ständigen Austausch mit den Schulleitungen sowie den Vertretern der Kammern nach dem Hamburgischen Schulgesetz, die die offiziellen Vertretungen der Hamburger Eltern-, Lehrer- und Schülerschaft sind. In diesem Austausch werden die konzeptionellen Überlegungen der zuständigen Behörde erörtert. Die Ergebnisse dieser Erörterungen fließen regelhaft in die entsprechenden

Veröffentlichungen und Vorgaben der Behörde ein, siehe hierzu auch Antwort zu 9 und 10.

Frage 20: *Wie werden solche Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen im LAZM abgebildet?*

Antwort zu Frage 20:

Beratungs- und Betreuungsaufgaben der Lehrkräfte fallen in erster Linie im Zusammenhang mit ihrer Unterrichtstätigkeit an, in geringerem Maß auch unabhängig davon. Deshalb unterscheidet das Lehrerarbeitszeitmodell zwischen unterrichtsbezogenen Teilaufgaben und funktionsbezogenen Aufgaben. Zu den unterrichtsbezogenen Aufgaben wie zum Beispiel (Beratungs-)Gespräche mit Eltern und Schülerinnen und Schülern sind die Arbeitszeitanteile im jeweiligen Unterrichtsfaktor einer jeden zu erteilenden Unterrichtsstunde einer Lehrkraft enthalten. Darüber hinausgehende schulpädagogische oder pädagogische Aufgaben, etwa die einer Klassenleitung oder einer Beratungslehrkraft, werden im Rahmen der funktionsbezogenen sogenannten F-Zeit abgebildet und den Lehrkräften zeitlich angerechnet.

Frage 21: *Welche Strategien der individuellen Förderung verfolgt der Senat/die zuständige Behörde für die Gruppe der Kinder und Jugendlichen mit Lern- und Leistungsrückständen im Hinblick auf eine mögliche wiederholte Schulschließung?*

Antwort zu Frage 21:

Zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 wird der Lernstand aller Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 3, 4, 5 und 7 in den Kernfächern getestet. Auf der Grundlage der Testergebnisse entwickeln alle Schulen Förderkonzepte, um Lernrückstände aufzuholen. Die Förderangebote können auch Lernangebote in den Herbstferien umfassen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung sowie Antwort zu 14 und Drs. 22/721.

Frage 22: *Welches Personal steht für zusätzliche Förderaufgaben zur Verfügung und welche Maßnahmen des Einsatzes sieht der Senat/die zuständige Behörde vor?*

Antwort zu Frage 22:

Für unterrichtliche Fördermaßnahmen – ob integrativ im Unterricht oder in einem zusätzlichen Förderunterricht – stehen das Lehrpersonal sowie Honorarkräfte zur Verfügung. Für andere zusätzliche Förderung steht das PTF-Personal zur Verfügung. Maßnahmen werden nach dem jeweiligen Bedarf des Einzelfalls ergriffen.

Frage 23: *Welche wissenschaftliche Begleitung ist jetzt bei den Öffnungen der Schulen vorgesehen – sowohl in medizinischer wie in pädagogischer Hinsicht?*

Antwort zu Frage 23:

Siehe Antworten zu 8 und 21.

Frage 24: *In der Pressekonferenz vom 4.8.20 spricht der Schulsenator davon, dass Plan-B- und Plan-C-Szenarien weiterentwickelt werden müssten. Wie weit ist die jeweilige Weiterentwicklung bis dato geschehen?*

Frage 25: *Wie sehen die beiden Alternativpläne bis dato konkret aus?*

Frage 26: *Wenn diese Pläne bis dato nicht ausgearbeitet vorliegen, welche sachlichen und fachlichen Gründe sind dafür verantwortlich, dass zum Zeitpunkt der Schulöffnungen unter Bedingungen der Corona-Pandemie keine Alternativen fertig vorliegen?*

Frage 27: *Welche Erfahrungen der bisherigen Schulschließungen und partiellen Schulöffnungen wurden konkret in die Entwicklung von Plan B und Plan C einbezogen?*

Frage 28: *Welche Beispiele von „best practices“ wurden in die Entwicklung von Plan B und Plan C einbezogen oder zur Grundlage gemacht?*

Frage 29: *Welche bildungspolitischen Akteure/-innen, welche Interessensvertretungen und -verbände wurden zur Entwicklung von Plan B und Plan C auf welche Weise einbezogen?*

Antwort zu Fragen 24 bis 29:

Siehe Vorbemerkung sowie Antwort zu 9 und 10.